

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

6B 1032/2020

Urteil vom 28. September 2022

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Bundesrichter Muschietti,
Bundesrichterin Koch,
Gerichtsschreiber Burkhardt.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Leo Sigg,
Beschwerdeführer,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Mehrfache Veruntreuung, Willkür,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 23. Juni 2020 (SB190267-O/U/cs-hb).

Sachverhalt:

A.

A._____ unterbreitete B.B._____ und dessen Sohn C.B._____ (nachfolgend: die Privatkläger) ein "Confidential Private Placement Memorandum", wonach die Gesellschaft D._____ Ltd. (nachfolgend: D._____) in Finanzinstrumente in Form von Bankprodukten und/oder Lebensversicherungen investiere. Abhängig von den Marktbedingungen hätte das Investment in kapitalgarantierte Produkte (amerikanische Lebensversicherungen) zwischen 70 % - 85 % und dasjenige in Devisengeschäfte (sog. Forex-Tradings) 15 % - 30 % des einbezahlten Kapitals betragen sollen. Das kapitalgesicherte Produkt war dazu bestimmt, eine hundertprozentige Rückzahlung des einbezahlten Kapitals nach einer Periode von 6 Jahren zu ermöglichen. Beide unterzeichneten in der Folge je einen Zeichnungsschein für den D._____.

Erstellt ist weiter, dass C.B._____ per 4. und 5. Juni 2007 einen Betrag von EUR 30'382.37 und B.B._____ per 21. Juni 2007 einen Betrag von EUR 187'431.03 zwecks Investition in den D._____ auf ein Konto der E._____ AG bei der Bank F._____ überwiesen (vorinstanzliches Urteil S. 8 ff.).

B.

Das Bezirksgericht Bülach sprach A._____ mit Urteil vom 18. Januar 2019 der mehrfachen Veruntreuung schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten (als Zusatzstrafe zu einem am 22. November 2013 ergangenen Urteil), wobei es die Probezeit auf 4 Jahre festsetzte. Dagegen erhob A._____ Berufung.

C.

Mit Urteil vom 23. Juni 2020 bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich den erstinstanzlichen Schuldspruch und bestrafte A. _____ wegen mehrfacher Veruntreuung mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wobei es die Probezeit auf 3 Jahre festsetzte.

Das Obergericht erachtet es als erwiesen, dass A. _____ der E. _____ AG, vertreten durch G. _____, den Auftrag erteilte, die auf dem Konto der E. _____ AG eingegangenen Zahlungen zwecks Investition an drei Firmen (H. _____ Ltd., I. _____ AG und J. _____ AG) zu überweisen. Die ersten beiden Firmen hätten die Gelder in Lebensversicherungspolice angelegt, die J. _____ AG habe damit riskante Währungstransaktionen getätigt. Dabei habe A. _____ abredewidrig mehr als die vereinbarten 15 % - 30 %, nämlich 47,5 % des gesamthaft angelegten Kapitals, in Devisengeschäfte investiert. Dies, um mittels eines möglichst hohen Handelsvolumens von Vermittlungsgebühren bzw. Kommissionen profitieren zu können.

D.

A. _____ führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und einen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Des Weiteren stellt er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Erwägungen:

1.

1.1. Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts sowie eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo". Zudem macht er geltend, dass er "nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen worden sei", indem die Vorinstanz die Befragung eines Zeugen abgewiesen habe und moniert insofern eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

1.2. Die Vorinstanz erwägt zusammengefasst, gemäss der Buchhaltung der E. _____ AG seien von 13 Investoren ein Total von EUR 1'412'192.– zugunsten des D. _____ auf das Subkonto der E. _____ AG bei der Bank F. _____ (nachfolgend: das Subkonto) einbezahlt worden, wobei das Konto Nr. xxx "Kontoführung" im Betrag von EUR 2'051.91 nicht dazu zu zählen sei. Diese Einzahlungen seien aufgrund der in den Akten befindlichen Bankbelege erstellt.

Die gesamte Investitionssumme sei zwischen dem 29. Juni 2007 und dem 4. Februar 2008 an die H. _____ Ltd., die I. _____ AG und die J. _____ AG überwiesen worden. Während die Gelder durch die ersten beiden Firmen in Lebensversicherungspolice angelegt worden seien, seien bei der J. _____ AG riskante Währungstransaktionen (sog. Forex-Geschäfte) getätigt worden. Das Letzterer überwiesene Geld sei in der Zwischenzeit nicht mehr vorhanden. Für die Investitionen habe der Beschwerdeführer als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der K. _____ GmbH der E. _____ AG, vertreten durch G. _____, zwischen dem 29. Juni 2007 und dem 4. Februar 2008 den Auftrag erteilt. Damit seien EUR 672'824.– in Lebensversicherungspolice und EUR 672'000.– in riskanten Währungshandel investiert worden. Letztere Investitionen betrügen 47,5 % des Gesamtkapitals des D. _____.

1.3.

1.3.1. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhafterachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2; je mit Hinweisen).

1.3.2. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie of-

fensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 III 564 E. 4.1; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht greift somit auf Beschwerde hin nur in die Beweiswürdigung ein, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3; 135 II 356 E. 4.2.1; je mit Hinweis). Eine entsprechende Rüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es geht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung kodifiziert den Grundsatz "in dubio pro reo", der ebenso durch Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK gewährleistet ist. Ihm kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsmaxime keine über das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; BGE 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

1.3.3. Im Strafverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Pflicht der Behörde, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zu würdigen und die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (BGE 141 I 60 E. 3.3). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Gemäss ständiger Rechtsprechung können die Strafbehörden ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn sie in Würdigung der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangen, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und sie überdies in antizipierter Würdigung zum Schluss kommen, ein an sich taugliches Beweismittel vermöge ihre aufgrund der bereits abgenommenen Beweismittel gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen Tatsache nicht zu ändern (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; 144 II 427 E. 3.1.3; 141 I 60 E. 3.3; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft die Rüge unzulässiger antizipierter Beweiswürdigung nur unter dem Aspekt der Willkür (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; Urteil 6B 1419/2020 vom 2. Mai 2022 E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.4. Nicht zu folgen ist dem Beschwerdeführer vorab, wenn er eine "Verweigerung des Entlastungsbeweises" rügt. Wie schon von der Vorinstanz erwogen, wurde G._____ am 14. September 2011 als Auskunftsperson eingehend zur Sache befragt. Der Beschwerdeführer war in Begleitung seines damaligen Verteidigers an besagter Einvernahme anwesend und beide erhielten Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. act. 6/6 S. 1, S. 14 ff.). Von einer grundsätzlichen Weigerung seitens der Untersuchungsbehörden, die Aussagen G._____s aktenkundig zu machen, kann demnach keine Rede sein.

Im Zusammenhang mit dem D._____ machte G._____ geltend, er (resp. die E._____ AG) habe für den Beschwerdeführer ein Subkonto eröffnet und die darauf eingegangenen Zahlungen in dessen Auftrag (so wie in jenem von Frau L._____) weiter transferiert. Ansonsten habe er sich mit dem D._____ überhaupt nicht befasst. Sie (die E._____ AG) sei reine Auftragsempfängerin gewesen (kantonale Akten act. 6/6 S. 7 ff.). Auch zur Existenz allfälliger Vorgängerprodukte wurde G._____ einvernommen, wobei er differenzierte Aussagen machte (vgl. kantonale Akten, act. 6/6 S. 6). Der Beschwerdeführer wie auch sein Anwalt stellten mehrere Ergänzungsfragen, welche aber nicht auf die mit "M._____" verbuchte Zahlung oder ein vormaliges Investitionsprodukt zielten (vgl. kantonale Akten act. 6/6 S. 14 ff.). Dass nach besagter Einvernahme erhobene Beweise zu neuen Fragen Anlass gegeben hätten, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Somit wurde das fragliche Beweismittel abgenommen. Dass G._____s Aussagen die Vorbringen und Argumente des Beschwerdeführers nicht stützen, begründet freilich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

1.5. Der Beschwerdeführer fasst sodann einleitend unter dem Titel "Sachverhalt und Vorgeschichte" über mehrere Seiten hinweg seine vor den kantonalen Instanzen vorgebrachte Argumentation sowie die Urteilsbegründung beider Vorinstanzen zusammen. Er unterlässt dabei eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil und zeigt insbesondere keine Willkür auf. Sollte es sich bei diesen Ausführungen schon um eine (implizite) Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung handeln, wäre sie - sofern sie den Substanziierungsanforderungen überhaupt genüge - rein appellatorischer Natur, womit darauf nicht einzutreten wäre.

1.6.

1.6.1. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, es sei unhaltbar, wenn die Vorinstanz von 13 Investoren in den D._____ ausgehe. G._____ habe in seiner Einvernahme vom 14. September 2011 ausgesagt, seines Wissens habe es weitere, nicht von ihm abgewinkelte Mittelzuflüsse in den D._____ gegeben. Damit sei unklar, ob nicht weitere Anleger existiert hätten, deren Gelder direkt in den D._____ geflossen seien. Es könne daher nichts über die Anzahl Investoren oder das Anlageverhältnis ausgesagt werden. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach eine Vermischung der Gelder oder weitere Zahlungen ausgeschlossen werden könnten, sei damit aktenwidrig.

1.6.2. In der zitierten Einvernahme führt G._____ zunächst aus, der Beschwerdeführer habe ihn gebeten, unter der E._____ AG ein Subkonto für ihn zu eröffnen. Er habe sich zudem erkundigt, ob er dieses als Zahlstelle für seine Kunden nennen dürfe. In der Folge hätten sie (gemeint ist die E._____ AG bzw. G._____) bei der Bank F._____ in U._____ ein Subkonto auf den Namen E._____ mit Rubrik "N._____" eröffnet. Auf dieses Konto seien Gelder eingegangen. Auf schriftliche Anweisung des Beschwerdeführers oder von Frau L._____ hätten sie dieses Geld weiter transferiert (kantonale Akten act. 6/6 S. 7 f.). Auf die Frage, ob der gesamte Mittelzufluss zum D._____ von ihm abgewinkelt worden sei, oder ob es weitere Mittelzuflüsse gegeben habe, entgegnete G._____, es gebe seines Wissens mehr. Er müsse da[s]vorsichtig sagen. Er habe das vom Hörensagen. Die Vertreterin der Privatkörper habe ihn nach Namen gefragt, die nicht auf seiner Liste stünden, sodass er davon ausgehen müsse, dass es weitere Anleger gegeben habe. Es habe noch ein weiteres Konto bei der Bank O._____ AG existiert. Dieses sei in der Buchhaltung als Konto yyy integriert.

1.6.3. G._____ war sich damit entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers unsicher, ob neben dem Subkonto weitere Mittelzuflüsse in den D._____ existierten und leitete diese Möglichkeit offenbar einzig daraus ab, dass ihn die Vertreterin der Privatkörper nach in seiner Buchhaltung nicht aufgeführten Namen gefragt habe. Aus seinen Aussagen allein ergibt sich somit kein zwingender Hinweis auf weitere Zahlungen. Im Übrigen bezeichnet der Beschwerdeführer weder andere Investoren noch belegt er Investitionsbeträge, die von ihm direkt (bzw. von einem weiteren Konto aus) in den D._____ investiert worden und der Investitionssumme auf dem Subkonto hinzuzurechnen wären. Im Lichte seines unsubstanzierten Hinweises auf die lediglich hypothetische Möglichkeit weiterer (nicht über das Subkonto transferierter) Anlagegelder ist es nicht unhaltbar, wenn sich die Vorinstanz zur Ermittlung der Investitionssumme auf die bei den Akten liegenden Belege, insbesondere die Sub-Buchhaltung der E._____ AG, stützt und weitere Geldflüsse ausschliesst.

1.7.

1.7.1. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Sub-Buchhaltung sei gemäss G._____ nachträglich auf Anfrage der Vertreterin der Privatkörper erstellt worden. Zu diesem Zweck habe man einfach den Kontoverkehr als Buchhaltung dargestellt. Damit seien Geldzuflüsse als Passiven erstellt worden, auch wenn ihre vertragliche Bindung unklar gewesen sei. Aus den Belegen ergebe sich nämlich auch, dass einige der (in der Sub-Buchhaltung aufgeführten) angeblichen Investoren erhebliche Beträge auch in den "M.P._____" investiert hätten.

In der Buchhaltung der E._____ AG finde sich am 3. Juli 2007 ein Übertrag bzw. Zahlungseingang von EUR 415'238.99, der gemäss den nachgehenden Konten der Buchhaltung unter dem Namen "M._____" verbucht worden sei. G._____ habe ausgesagt, es habe einen Vorläufer (des D._____), "ein Devisenhandelsprodukt von Q._____ und R._____" gegeben, das über keinen Kapitalschutz verfüge. Bei der erwähnten Einzahlung habe es sich um eine von diesem reinen Devisenanlageprodukt umgebuchte Zahlung

gehandelt. Weshalb der Betrag aus einem Devisenanlageprodukt der Herren Q._____ und R._____ der E._____ AG einbezahlt worden sei, sei unbekannt. Es habe keine Vereinbarung bestanden, dieses Geld im D._____ anzulegen. Der Betrag von EUR 415'238.99 sei für den Devisenhandel zur freien Verfügung gestanden und nicht dem Investitionsverhältnis des D._____ unterlegen. Damit seien die Prozentzahlen des Investments in den Akten irreführend. Nach Abzug besagten Betrags vom Gesamtinvestment ergebe sich ein Investitionskapital des D._____ in Währungsgeschäfte von EUR 256'761.01, was zum Zeitpunkt der Erstellung der Buchhaltung 25,7 % entsprochen und die vertraglichen Vorgaben erfüllt habe.

Die Frage, ob die "M._____" ein Kunde (des D._____) gewesen sei, sei von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des ins Devisengeschäfts investierten Anteils. Werde deren Anteil als reines Devisenhandelsprodukt aus der Investition in den D._____ wie auch der Investition in den Devisenhandel subtrahiert, bestehe keine Veruntreuung mehr. Es ergebe sich eindeutig aus den Akten, dass G._____ selber, nach Telefonaten mit Herrn S._____ der Bank O._____ AG, am 25. Juni 2007 und 2. Juli 2007 Zahlungen des "M.P._____ Funds" auf das Konto des D._____ organisiert habe. Dies in der Funktion als externe Koordinations- und Treuhandstelle des "M.P._____ Funds". Irritierend sei dabei, dass die Zahlung von 339'000.–, welche gemäss Schreiben am 25. Juni 2007 in Auftrag gegeben worden sei, in der Buchhaltung nicht auffindbar sei. Auch auffällig sei, dass der Auftrag zur Saldierung und Übertragung des "M._____" Kontos an jenem Tag erfolgt sei, an welchem Frau L._____ im Namen der "K._____ GmbH" eine E-Mail an G._____ gerichtet und nachgefragt habe, ob die Zahlung an die I._____ AG ausgeführt worden sei und ob er etwas über den seltsamen Kontostand des Euro-Kontos herausgefunden habe. Offenbar habe die Buchhaltung des D._____ bei der K._____ GmbH nicht mit dem gemeldeten Kontostand übereingestimmt. Indem die Vorinstanz über solche Ungereimtheiten hinweggesehen, die Buchhaltung als fehlerfrei erachtet und den "M._____" als Investor des D._____ erklärt habe, habe sie den Sachverhalt willkürlich festgestellt.

1.7.2. Der Beschwerdeführer unterlässt es über weite Strecken, seine Beschwerde ausreichend zu substantisieren. Er zeigt nicht auf, aus welchen Belegen sich ergebe, dass einige Investoren in einen "M.P._____" investiert hätten. Ebensowenig führt er aus, welchen Akten sich seine Vorbringen betreffend ein Telefonat G._____s mit einem Herrn S._____, eine Zahlung von 339'000.– (wobei es der Beschwerdeführer schon an der Bezeichnung der Währung fehlen lässt) sowie eine E-Mail von Frau L._____ "eindeutig" entnehmen lassen. Sollte er sich auf bereits im kantonalen Verfahren eingereichte Unterlagen beziehen, wäre es an ihm gelegen, seine Behauptung mittels konkreter Angabe einer betreffenden Aktenstelle zu belegen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, in den kantonalen Akten nach einer passenden Aktenstelle zu forschen, welche die Behauptung des Beschwerdeführers zu untermauern geeignet wäre. Insofern ist auf diese Vorbringen nicht einzutreten. Damit kann offenbleiben, ob besagte Ausführungen überhaupt zur Begründung von Willkür taugen.

1.7.3. Nicht nachvollziehbar sind sodann die Ausführungen des Beschwerdeführers rund um die mit "M.P._____" verbuchte Zahlung. Sofern er der Ansicht ist, es habe neben dem D._____ ein Fonds mit dem nahezu identischen Namen "M.P._____ Funds" existiert, der (trotz seines das Gegenteil suggerierenden Namens) vollständig in ungesicherte Devisengeschäfte investiert habe, so liefert er hierfür weder Anhaltspunkte noch bezeichnet er entsprechende Beweismittel. Wie bereits ausgeführt, unterlässt der Beschwerdeführer jegliche Bezeichnung derjenigen Investoren, die seiner Ansicht nach "auch" erhebliche Beträge in besagtes Produkt investiert hätten. G._____ bestätigte zwar die Existenz zweier Vorgänger-Produkte zum D._____, dabei handle es sich aber nur bei einem um einen (noch dazu mittels Zerobond abgesicherten) Fonds namens "T._____ Ltd.". Ohnehin belegt die blosser Existenz weiterer Investitionsvehikel noch keine Vermischung von Geldern auf dem Subkonto der E._____ AG. Letzteres war (mit der einschlägigen Rubrik "N._____") unbestrittenen Aussagen G._____s zufolge auf Initiative des Beschwerdeführers hin und als Zahlstelle für dessen Kunden eröffnet worden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz mit Blick auf obige Erwägungen sowie die bei den Akten liegenden Buchhaltungs- und Kontobelege darauf schliesst, die auf dem Subkonto eingegangenen Gelder seien zugunsten des D._____ einbezahlt worden.

1.7.4. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die vorinstanzliche Annahme, wonach er bei der Überweisung der EUR 672'000.– an die J._____ AG davon ausgegangen sei, dass dieses Geld ausschliesslich aus dem D._____ gestammt habe, sei reine Spekulation, die durch nichts gestützt werde.

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Art. 9 BV; Art. 97 Abs. 1 BGG; BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 141 IV 369 E. 6.3 mit Hinweisen).

Wie bereits ausgeführt, erstellt die Vorinstanz willkürfrei, dass die gesamte auf dem Subkonto eingezahlte Summe (mit Ausnahme des ausgeklammerten Betrags für die Kontoführung) zur Investition in den D. _____ bestimmt war, wobei keinerlei Hinweise auf eine Vermischung von Geldern vorliegen (vgl. supra E. 1.7.3). Die Überweisungen resp. Investitionen wurden sodann auf Anordnung des Beschwerdeführers hin vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Wissen um die Zweckbindung der ihm anvertrauten Gelder zuschreibt. Willkür ist diesbezüglich jedenfalls nicht auszumachen.

1.8. Der Beschwerdeführer zeigt keine Willkür bei der Erstellung des Sachverhalts auf und es ist auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich. Entsprechend zielt dessen Bezugnahme auf den Grundsatz "in dubio pro reo" ins Leere.

2.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (und Verbeiständung) ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von Fr. 1'200.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. September 2022

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jacquemoud-Rossari

Der Gerichtsschreiber: Burkhardt